

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23.06.2015 folgende Richtlinien beschlossen:

Zinsenzuschuss für Kredite zur Wohnraumbeschaffung

1. **Kredithöhe** maximal: € 30.000,00
2. **Laufzeit** maximal: 10 Jahre
3. **Zinsenzuschuss:** 50% der anfallenden Zinsen, max. 2 %
4. **Verwendungszweck:**
 - a) Ankauf einer Eigentumswohnung für eigene Wohnzwecke
 - b) Neuerwerb einer Genossenschaftswohnung bzw. Baukostenbeitrag zur Erlangung einer Neubauwohnung für die Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses, ausgenommen sind Wohnungen, die auf Baurechtsgründen der Marktgemeinde Laxenburg errichtet werden.
 - c) Errichtung von Eigenheimen
 - d) Finanzierung wesentlicher Adaptierungsarbeiten einer neu in Hauptmiete zu beziehenden oder neu bezogenen Wohnung, auch wenn andere Förderungsmittel nicht in Anspruch genommen werden können
 - e) Ankauf einer Liegenschaft mit bestehendem Wohnhaus, das eigenen Wohnzwecken dienen soll.
5. **Allgemeine Bestimmungen:**
 - a) Jeder Förderungswerber hat um die Gewährung eines Zinsenzuschusses schriftlich anzusuchen und zwar
 - a. bei Errichtung von Eigenheimen im Jahr des Baubeginns, spätestens vor Vollendung des Bauvorhabens,
 - b. bei Ankauf einer Eigentumswohnung oder einer bebauten Liegenschaft in dem Jahr, in dem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde beim Erwerb einer Genossenschaftswohnung gem. Punkt 4 b) in dem Jahr, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde
 - c. Bei Bezug in Hauptmiete spätestens in dem Jahr, in dem der Hauptmietvertrag abgeschlossen wurde.
 - b) Der Förderungswerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit 3 Jahren in Laxenburg den Hauptwohnsitz gehabt haben. Die Förderung wird nur 1x pro Person gewährt.
 - c) Zuschüsse werden gewährt, wenn die jeweils in Geltung stehenden Richtlinien des Landeswohnbauförderungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, hinsichtlich der Einkommensgrenzen zutreffen. Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenzen um 10 % verringert sich die geförderte Kredithöhe um 20 %, bei Überschreitung von 20 % verringert sich die geförderte Kredithöhe um 50 %.

Unter Hinweis auf Punkt 4. Verwendungszweck, lit. a), b), c) und e) wird bedungen, dass bei Antragstellung ein entsprechender Nachweis im Original über den Verwendungszweck zu erbringen ist.

Bei Antragstellung nach lit. d) ist der Nachweis (Originalrechnungen) ein halbes Jahr nach Genehmigung des Zinsenzuschusses durch den Gemeindevorstand zu erbringen.

- d) Das Vorhaben muss sich in Laxenburg befinden.
- e) Der Kredit ist bei einem ortsansässigen Kreditinstitut aufzunehmen. Die Verrechnung erfolgt zwischen Gemeinde und Kreditinstitut.
- f) Der Zinsenzuschuss kann einem Förderungswerber bis zur maximalen Kredithöhe gewährt werden.
- g) Für bestehende gemeindegeförderte Darlehen gelten weiterhin die Richtlinien lt. Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2005 bzw. 15.12.2009. Statt der seit 01.04.2015 nicht mehr zur Verfügung stehenden SMR wird ab 01.04.2015 die UDRB (Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen) als Bezugsgröße verwendet.
- h) Der Gemeindevorstand hat jedes Ansuchen einzeln zu genehmigen.
- i) Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zinsenzuschusses besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
- j) Bei Wegfall des Verwendungszweckes oder bei Nichterfüllung der allgemeinen Bestimmungen lit. b) oder c) erlischt der Zuschuss.
- k) Die Zusage für die Gewährung des Zinsenzuschusses gilt für 1 Jahr, gerechnet ab dem Tag des Gemeinderatsbeschlusses.
- l) Bei Zahlungsverzug erlischt der Anspruch auf den Zuschuss.

Diese Richtlinien treten am 15.07.2015 in Kraft.

Laxenburg, 23.06.2015



Der Bürgermeister:

Ing. Robert Dienst

Angeschlagen am: 24.06.2015

Abgenommen am: 09.07.2015